

## **Stellungnahme zum Schulautonomie-Paket 2017**

Der Monitoringausschuss, der gemäß § 13 Bundesbehindertengesetz für die Überwachung der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden UN-BRK) auf Bundesebene zuständig ist, nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf zur Bildungsreform Stellung.

Die UN-BRK schreibt in Art. 24 das Recht auf chancengleiche und diskriminierungsfreie Bildung fest und verpflichtet sohin Österreich als Vertragsstaat zur Gewährleistung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen für Menschen mit und ohne Behinderungen.

Aufgrund der besonderen gesellschaftspolitischen Bedeutung des Themas Bildung sowie des mehrfach und nachdrücklich festgestellten Handlungsbedarfs in diesem Sektor hat sich der Ausschuss mit dem Thema Bildung als einzigem Bereich zweimal in öffentlichen Sitzungen auseinandergesetzt und dazu zwei umfassende Stellungnahmen abgegeben.<sup>1</sup> Darüber hinaus hat er bereits vielfach zu Gesetzesvorhaben (oder deren Ausbleiben) im Bereich Schulrecht Stellung genommen.

### **Allgemeine Anmerkungen**

#### **1) Grundausrichtung des Gesetzes**

Das zur Begutachtung stehende Schulautonomiepaket stellt eine äußerst ambitionierte Unternehmung des Bildungsministeriums dar und ist aus Sicht des Monitoringausschusses ein bedeutender Schritt in die richtige Richtung. Es birgt durchaus Potential, die Schaffung eines nach menschenrechtlichen Standards notwendigen inklusiven und Chancengleichheit gewährleistenden Bildungssystems zu unterstützen. Große Zustimmung in diesem Zusammenhang erfährt die Auflösung der „Zentren für Inklusive und Sonderpädagogik“ (ZIS) sowie die Übernahme von deren Aufgaben durch die Bildungsdirektionen. Erfreulich ist zudem, dass im Entwurf einige Bestimmungen zu finden sind, die den Aufbau eines inklusiven Schulsystems fördern können.

---

<sup>1</sup> „Inklusive Bildung“ vom 10.06.2010  
(<http://monitoringausschuss.at/stellungnahmen/inklusive-bildung-10-06-2010/>) sowie  
„Barrierefreie Bildung für alle“ vom 10.12.2012  
(<http://monitoringausschuss.at/stellungnahmen/barrierefreie-bildung-fuer-alle-10-12-2012/>).

Problematisch erscheint allerdings unter anderem, dass nicht beschrieben wird, wie dies genau geschehen soll. Auf die vom Bildungsministerium angekündigte Auflösung der bestehenden Sonderschulen bzw. Einführung eines inklusiven Schulsystems<sup>2</sup> wird nicht näher eingegangen. Es bleibt daher unklar, wie dieses Vorhaben konkret umzusetzen ist. Vielmehr scheint das Fortbestehen von Sonderschulen im Gesetzesentwurf als gegeben angenommen zu werden.<sup>3</sup> Nach Ansicht des Monitoringausschusses sind des Weiteren ausgeführte Grundvoraussetzungen zu erfüllen, damit das Gesetzespaket seine Zielsetzungen wie auch die bestehenden menschenrechtlichen Vorgaben tatsächlich umsetzen kann.

## 2) Holistischer Ansatz

Aufgrund der problematischen Kompetenzverteilung und Regelungsersplitterung im Bildungsbereich bedarf die Herstellung eines inklusiven Bildungssystems eines gesamtheitlichen Prozesses. So liegen beispielsweise enorm wichtige Bereiche, wie die pflegerische Betreuung an Schulen oder die Schulassistenz im Regelfall in der Kompetenz der für Soziales zuständigen Organisationseinheiten der Ämter der Landesregierungen. Die geplante Zusammenführung der Vollzugsbereiche bei den Bildungsdirektionen<sup>4</sup> (auf die noch näher eingegangen wird) ist daher als folgerichtiger Schritt zu werten. Dennoch muss weiterführend die Einbeziehung und das harmonische Zusammenwirken aller Prozessverantwortlichen sichergestellt werden. Die Übernahme einer koordinierenden Anleitungsfunktion (etwa durch das BMB) wird dabei unerlässlich sein.

## 3) Partizipation von Menschen mit Behinderungen

Gleichermaßen ist das Gebot zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen nach Art. 4 Abs. 3 UN-BRK im gesamten Prozess der Bildungsreform zu berücksichtigen. Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kinder mit Behinderungen sind demnach bei allen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, über ihre Organisationen frühzeitig aktiv einzubeziehen und zu konsultieren.<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. Erläuterungen zu § 66a, S. 48.

<sup>3</sup> Vgl., inter alia, § 8 Abs. 1 SchulpflichtG, Entwurf S. 53 und Textgegenüberstellung S. 19f.

<sup>4</sup> Vgl. § 1 BD-EG.

<sup>5</sup> Siehe dazu ausführlicher Stellungnahme des Monitoringausschusses Umfassende Partizipation vom 28. April 2015, S.1, <https://monitoringausschuss.at/stellungnahmen/umfassende-partizipation-28-04-2015/> *“Konsultationen haben so frühzeitig zu erfolgen, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen umfassend bei den Überlegungen einfließen können. Konsultationen sind offen zu führen, es muss eine tatsächliche Möglichkeit geben, in einem Konsultationsprozess Stellung zu beziehen. Diese Stellungnahmen müssen nachweislich und unbedingt berücksichtigt werden, d.h. alle Argumente müssen objektiv und fachlich geprüft werden. Eine Diskussionsmöglichkeit muss geschaffen werden und gegeben sein. Die abschließende Bewertung der vorgebrachten Argumente muss nachvollziehbar sein und diese müssen sich im Abschlussdokument wieder finden.”*

## Zu den konkreten Regelungen

### 1) Auflösung der „Zentren für Inklusive und Sonderpädagogik“ und Transfer ihrer bisherigen Aufgaben in die Bildungsdirektion

#### **Artikel 7: Neues Bundesgesetz über die Errichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern**

Im *Gesetzesentwurf* wird in § 19 Abs. 3, Z 2 dargelegt, dass die Abteilung pädagogischer Dienst der Bildungsdirektion die Aufgaben der bisherigen „Zentren für Inklusive und Sonderpädagogik“ übernehmen soll. Die konkrete Formulierung lautet:

„2. Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen, einschließlich der Betreuung von für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen,...“ (Gesetzesentwurf Seite 15)

In den *Erläuterungen* zum obigen Passus heißt es:

„Darüber hinaus soll die Bildungsdirektion unter Federführung der Abteilung Pädagogischer Dienst künftig die Aufgaben des Zentrums für Inklusive Pädagogik wahrnehmen. Diese derzeit gemäß § 27a SchOG an Sonderschulen eingerichteten Zentren, denen der Leiter oder die Leiterin der jeweiligen Sonderschule vorsteht, sollen dort aufgelöst werden.“ (Erläuterungen Seite 18)

#### **Artikel 9 – Änderung des Schulorganisationsgesetzes (SchOG)**

Die oben beschriebene Restrukturierung wird folgerichtig über eine Modifikation des Schulorganisationsgesetzes (SchOG) inklusive Streichung des bisherigen § 27a verstärkt. Diesbezüglich lautet der *Gesetzesentwurf*:

„29. (**Verfassungsbestimmung**) Im II. Hauptstück (Besondere Bestimmungen über die Schulorganisation) Teil A (Allgemeinbildende Schulen) Z3 (Sonderschulen) entfallen die Überschrift „c) Verfassungsbestimmungen“ sowie § 27a samt Überschrift.“ (Gesetzesentwurf Seite 27)

In den *Erläuterungen* heißt es diesbezüglich:

„Die seinerzeitigen „Sonderpädagogischen Zentren“ (SPZ) wurden mit der SchOG-Novelle BGBl. Nr. 512/1993 im Schulorganisationsgesetz als „Sonderschulen besonderer Art“ konstruiert. Da es sich bei der Einrichtung und den Aufgaben des SPZ um Bundesagenden handelte, die an Pflichtschulen wahrzunehmen waren, war eine verfassungsrechtliche Lösung notwendig: § 27a SchOG als Verfassungsbestimmung. Nur dort, wo geeignete Sonderschulen nicht oder nicht in ausreichender Zahl an geeigneten Orten vorhanden waren, mussten die Aufgaben des SPZ von der Behörde, dem Landesschulrat, wahrgenommen werden. Mit BGBl. I Nr. 48/2014 wurde das SPZ in „Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik“ (ZIS) umgewandelt.

Mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf sollen die Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik aufgelöst und deren Aufgaben im Rahmen der Abteilungen Pädagogischer Dienst der neuen Bildungsdirektionen wahrgenommen werden. Im Zuge zunehmender Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) in allgemeine Schulen hat sich die Einrichtung dieser Zentren an Sonderschulen (mit der Leitung des Zentrums und der Sonderschule in Personalunion) als problematisch erwiesen. Die künftige Wahrnehmung der Aufgaben des ZIS durch die Behörde Bildungsdirektion geht Hand in Hand mit der Neugestaltung des SPF-Verfahrens im Rahmen der im Entwurf vorgesehenen

Änderungen des § 8 SchPflG 1985. Beide Maßnahmen sollen ein höchstmögliches Maß an Objektivität gewährleisten.“ (Erläuterungen, Seite 33f.)

Diese Regelungen sind zunächst durchaus zu begrüßen. Hier zeigt sich, dass der jahrelangen Kritik von Behindertenorganisationen (im Sinne von Selbstvertretungsorganisationen) und NGOs Rechnung getragen wurde und die überaus problematische Koppelung von Aufgaben (Leitung der Sonderschule sowie des Zentrums für Inklusive und Sonderpädagogik in Personalunion) aufgehoben wurde. SonderschuldirektorInnen sind nun von möglichen Interessenskonflikten befreit. Damit verfügt auch die Bildungsdirektion, konkret der Pädagogische Dienst, über die Ressourcen der Zentren für Inklusive und Sonderpädagogik. So kann diese Neuregelung durchaus dazu dienen, Allgemeine Schulen mit den notwendigen sonderpädagogischen Ressourcen zu versorgen, um inklusiv zu werden. Unklar bleibt dabei jedoch hinsichtlich des vom Bildungsministerium ausgegebenen Ziels der Auflösung von Sonderschulen, wie die Ressourcen der Sonderschulen in Regelschulen transferiert werden sollen. So muss kritisiert werden, dass die Positionierung und Relationierung von Sonderschulen innerhalb des Gefüges der Bildungsdirektion relativ unkonkret verbleibt – zumindest im Kontext des avisierten Reformvorhabens der Auflösung von Sonderschulen.

## 2) Einbeziehung von Sonderschulen in Cluster

### **Artikel 11: Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes**

In Artikel 11, § 5a Abs. 2 des *Gesetzesentwurfs* wird ausgeführt, dass Sonderschulen in Cluster einbezogen werden sollen:

„(2) Schulcluster gemäß Abs. 3 und 4 dürfen höchstens acht Schulen möglichst unterschiedlicher Schularten und eine Schülerzahl zwischen 200 und 2 500 Schülerinnen und Schülern umfassen. Eine Schulclusterbildung kann trotz Unterschreitung der Mindestschülerzahl von 200 Schülerinnen und Schülern vorgesehen werden, wenn die geografische Lage eine sinnvolle Schulclusterbildung mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern nicht zulässt und die Ausstattung der Schulen sowie ein zweckmäßiger Einsatz von Lehrpersonalressourcen gewährleistet ist. *Zum Zweck der Inklusion sind nach Möglichkeit Sonderschulen einzubeziehen.* Mehrere Schulcluster können zu einem Schulclusterverbund zusammengefasst oder als Campus geführt werden. Für Schulcluster mit weniger als 200 Schülerinnen und Schülern oder mit mehr als 1 300 Schülerinnen und Schülern oder mit mehr als drei am Schulcluster beteiligten Schulen ist vorzusehen, dass zur Schulclusterbildung die Zustimmung der Zentralausschüsse für Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schulen erforderlich ist.“ (Gesetzesentwurf, Seite 34)

Im kursiv markierten Satz bleibt unklar, was im Kontext der Cluster-Bildung genau als Inklusion zu verstehen ist. Eine problematische Lesart dieses Satzes könnte lauten, dass es bereits als für Inklusion zuträglich zu erachten ist, wenn eine Sonderschule einem geographisch formierten Schulcluster zugehörig ist. Die formale Aufnahme einer Sonderschule in ein Cluster bedeutet allerdings bei weitem nicht, dass dadurch zu inklusiver Bildung beigetragen wird. Denn dazu bedarf es eines Prozesses, in dessen Rahmen die Sonderschule aufgelöst oder zu einer Allgemeinen Schule umfunktionalisiert wird – von einer solchen Zielsetzung ist im betreffenden Passus jedoch nichts zu lesen. Daher ist zu empfehlen, dass hier eine ausführlichere Konkretisierung vorgenommen wird, in deren Rahmen expliziert wird, was unter „zum Zweck der Inklusion“ genau zu verstehen ist. Nahliegend

wäre es hier, die Aufnahme als Startpunkt eines Transformationsprozesses zu definieren, an dessen Ende die Auflösung der Sonderschule steht.

Leider sind genau zu diesem Passus keine Erläuterungen vorhanden – diese wären jedoch im Sinne der oben angeregten Konkretisierung notwendig, um verkürzenden Missinterpretationen des Passus vorzubeugen.

### **3) Möglichkeit für ein freiwilliges 11. und 12. Schuljahr für SchülerInnen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf in Allgemeinen Schulen**

#### **Artikel 16 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes)**

Im *Gesetzesentwurf* wird mit Artikel 16 geregelt, dass SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch ein 11. und 12. Schuljahr an einer Allgemeinen Schule zu ermöglichen ist (was bisher nur an einer Sonderschule möglich war). So heißt es in Z 27:

„27. In § 32 Abs. 2 wird die Wendung „eine Sonderschule“ durch die Wendung „die besuchte Sonderschule oder allgemeine Schule“ ersetzt. (Gesetzesentwurf, Seite 41)

In den *Erläuterungen* heißt es dazu:

„Aufgrund der derzeitigen Rechtslage können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur in einer Sonderschule in einem freiwilligen 11. und 12. Schuljahr ihren Schulbesuch fortsetzen. Der Besuch einer (Regel-) Schule ist rechtlich nicht verankert. Die in diesem Bereich seit Jahren unveränderte Rechtslage verursacht in der Praxis zunehmend Probleme: so müssen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die 10 Jahre integrativ unterrichtet wurden, für ein freiwilliges 11. und 12. Schuljahr an eine Sonderschule wechseln, was sich immer wieder in Beschwerdebriefen und Diskriminierungsvorwürfen (nicht nur von Betroffenen, sondern auch von Seiten der Volks- bzw. Behindertenanwaltschaft) äußert.

In Umsetzung des Inklusionsgedankens sollen nun die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf künftig nicht nur eine Sonderschule sondern auch eine allgemeine Schule in einem freiwilligen 11. bzw. 12. Schuljahr weiterbesuchen können.“ (Erläuterungen, Seite 43)

Diese Regelung ist aus Sicht des Monitoringausschusses zu begrüßen. Allerdings bleibt anzumerken, dass SchülerInnen ohne Sonderpädagogischem Förderbedarf de facto 14 Schuljahre eine Allgemeine Schule besuchen können – da sie zweimal eine Klasse wiederholen dürfen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum diese Regelung nicht genauso für SchülerInnen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf übernommen wird.

### **4) Reform des Verfahrens zur Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs**

#### **Artikel 19: Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985**

In Artikel 19 wird unter § 8 Abs. 1 die Neuregelung des Verfahrens zur Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs beschrieben.

„(1) Die Bildungsdirektion hat mit Bescheid den sonderpädagogischen Förderbedarf für ein Kind festzustellen, sofern dieses infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volksschule, Hauptschule, Neuen Mittelschule oder Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag. Im Zuge der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist

*auszusprechen, welche Sonderschule für den Besuch durch das Kind in Betracht kommt oder, wenn die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten es verlangen, welche allgemeine Schule in Betracht kommt. Unter Bedachtnahme auf diese Feststellung hat die Bildungsdirektion festzulegen, ob und in welchem Ausmaß der Schüler oder die Schülerin nach dem Lehrplan der Sonderschule oder einer anderen Schulart zu unterrichten ist. Bei dieser Feststellung ist anzustreben, dass der Schüler oder die Schülerin die für ihn oder sie bestmögliche Förderung erhält.“*  
(Gesetzesentwurf, Seite 53)

Zum kursiv markierten Satz *„Im Zuge der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist auszusprechen, welche Sonderschule für den Besuch durch das Kind in Betracht kommt oder, wenn die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten es verlangen, welche allgemeine Schule in Betracht kommt.“* ist anzumerken, dass die hier verwendete Formulierung nahelegt, dass aufgrund der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs die Unterrichtung des Schülers / der Schülerin in einer Sonderschule besonders naheliegend ist. Die Beschulung an einer Allgemeinen Schule wird hingegen als Ausnahme suggeriert, welche lediglich zustande kommt, wenn Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte dies verlangen. Hier handelt es sich um eine tendenziöse Formulierung, die den Zielen von Artikel 24 der UN-BRK widerspricht. Zudem wird die Chance vertan, eine Formulierung zu finden, die einerseits der empirischen Realität entspricht (laut Bildungsbericht beträgt die sogenannte Integrationsquote rund 60%, was bedeutet dass 60% aller Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelschulen unterrichtet wurden)<sup>6</sup> und andererseits zu der zuletzt deutlich markierten Programmatik des Bildungsministeriums zur Inklusion passt, wonach bis 2020 in ganz Österreich flächendeckend inklusive Modellregionen etabliert werden sollen.<sup>7</sup>

Zum kursiv markierten Satz *„Bei dieser Feststellung ist anzustreben, dass der Schüler oder die Schülerin die für ihn oder sie bestmögliche Förderung erhält.“* ist Folgendes anzumerken: Die Formulierung „bestmögliche Förderung“ suggeriert nach bisheriger Lesart, dass diese nur in speziell dafür eingerichteten Sonderschulen stattfinden könne, was nicht den Tatsachen entspricht. Der Monitoringausschuss regt daher an, in die Formulierung „Bei dieser Feststellung ist anzustreben, dass für den Schüler oder die Schülerin der Besuch einer Regelschule bei bestmöglicher individueller Förderung den Vorrang erhält.“

In den *Erläuterungen* wird zur Neuregelung des Verfahrens zur Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs weiter ausgeführt:

„In § 8 Abs. 1 und 3 in der Entwurfsfassung soll das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs künftig neu gestaltet werden. Dies geht Hand in Hand mit der künftigen Wahrnehmung der Aufgaben der Zentren für Inklusiv- und

---

<sup>6</sup> Vgl. Bruneforth, Michael, Vogtenhuber, Stefan, Lassnigg, Lorenz et al., Prozessfaktoren. In: Bruneforth, Michael, Lassnigg, Lorenz, Vogtenhuber, Stefan et al. (Hg.): Nationaler Bildungsbericht 2015, Band 1. Wien 2016: bifie URL: [https://www.bifie.at/system/files/dl/NBB\\_2015\\_Band1\\_v1\\_final\\_WEB.pdf](https://www.bifie.at/system/files/dl/NBB_2015_Band1_v1_final_WEB.pdf) (15.06.2016), S 95.

<sup>7</sup> Bundesministerium für Bildung und Frauen, Verbindliche Richtlinie zur Entwicklung von Inklusiven Modellregionen, Wien 2015, S 5.

Sonderpädagogik (ZIS) durch die Behörde Bildungsdirektion. Beide Maßnahmen sollen ein höchstmögliches Maß an Objektivität gewährleisten.

Abs. 1: aus Gründen der höchstmöglichen Objektivität und Praktikabilität erfolgt eine Verschlankung des SPF-Verfahrens dahingehend, dass die bisherigen Verfahrensbestimmungen entfallen und stattdessen die Bestimmungen des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zur Anwendung gelangen sollen. Die verpflichtende Einholung eines sonderpädagogischen Gutachtens ist nicht mehr vorgesehen, künftig soll das verfahrensleitende Organ in der Bildungsdirektion (der Bildungsdirektor oder die Bildungsdirektorin) nach eigenem Ermessen entscheiden können, ob und wenn ja, welche (sonderpädagogischen, schul- oder amtsärztlichen, psychologische oa.) Gutachten es für seine Entscheidung benötigt. Dadurch soll sichergestellt sein, dass keine anderen als in Abs. 1 genannten Gründe (aus physischer oder psychischer Behinderung heraus resultierendes Unvermögen, dem Unterricht folgen zu können) für eine bescheidmäßige Erklärung einer sonderpädagogischen Förderbedürftigkeit herangezogen werden. Insbesondere mangelnde Sprachkenntnisse allein bilden keinen Grund für den Ausspruch eines sonderpädagogischen Förderbedarfs, diese Kinder und Jugendliche sind in allgemeinen Schulen und nicht in der allgemeinen Sonderschule zu betreuen. Bei Feststellung des SPF ist weiters auszusprechen, welche Sonderschule und bei Verlangen der Erziehungsberechtigten auch welche allgemeine Schule in Betracht kommt. Hier erfolgt auch die Aufnahme der bisher in § 17 Abs. 4 lit. a SchUG verankerten Verpflichtung der Bildungsdirektion, festzulegen, ob und in welchem Ausmaß der Unterricht nach dem Lehrplan einer anderen Schulart (oder der Sonderschule) zu erfolgen hat.

Abs. 3: im ersten Satz ist hier weiterhin festgelegt, dass die Feststellung des SPF aufzuheben ist, sobald bei einem Kind auf den SPF verzichtet werden kann, weil es dem Unterricht nach dem Lehrplan der betreffenden allgemeinen Schule folgen kann (allenfalls trotz Weiterbestehens der physischen oder psychischen Behinderung, die für der SPF ursächlich ausschlaggebend war). Abs. 3 trifft weiters Festlegungen, dass bei Fortbestand des SPF die Feststellungen dazu (betreffend Schulart, Lehrplan etc.) abzuändern sind, wenn die Schülerin oder der Schüler dem Unterricht nach dem Lehrplan der betreffenden allgemeinen Schule zu folgen vermag. Wenn das Kind also auf Grund der sonderpädagogischen Förderung dem Unterricht nach dem Lehrplan der betreffenden allgemeinen Schule zu folgen vermag, so bedeutet das nicht automatisch auch den Entfall des SPF.

§ 8a Abs. 2 zweiter Satz: da Gutachten im SPF-Verfahren nicht mehr zwingend vorgesehen sind, hat der diesbezügliche Verweis hier zu entfallen.“ (Erläuterungen, Seite 51f.)

Zur Neuregelung des Verfahrens zur Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs ist insgesamt anzumerken, dass hier eine Fokussierung versucht wird, die eine Vergabe des Sonderpädagogischen Förderbedarfs nur im Falle einer „physischen und psychischen Beeinträchtigung“ ermöglicht. Damit sollen SchülerInnen mit Migrationshintergrund davor geschützt werden, aufgrund von geringen Deutsch-Kenntnissen einen Sonderpädagogischen Förderbedarf verliehen zu bekommen. Dies ist prinzipiell begrüßenswert. Die Formulierung „physischer oder psychischer Behinderung“ erscheint allerdings aufgrund mehrerer Aspekte problematisch. Erstens stellt sich die Frage, ob unter „körperliche Behinderung“ auch sensorische Beeinträchtigungen subsumiert sind, oder ob diese Formen von Behinderung hier herausfallen. Zweitens erscheint die Rede von einer psychischen Behinderung – falls damit auch kognitive Beeinträchtigungen gemeint sind – als zu unpräzise. Dem sozialen Modell von Behinderung folgend, ist SchülerInnen mit Beeinträchtigungen in ihrer Vielfalt ein barrierefreies Lernumfeld zur Verfügung zu stellen. Drittens schimmert bei dieser Formulierung in

Verbindung mit dem daran anschließenden Halbsatz ein reduktionistisch-defizitäres Verständnis von Behinderung durch: „(aus physischer oder psychischer Behinderung heraus resultierendes Unvermögen, dem Unterricht folgen zu können)“. Aus einer Inklusionstheoretischen Perspektive müsste hier argumentiert werden, dass die schulische Umwelt defizitär ist, da der Schüler / die Schülerin mit Behinderungen darin nicht ihren Bedürfnissen entsprechend lernen kann. Die Ressource des Sonderpädagogischen Förderbedarfs dient dann dazu, diese defizitäre schulische Umwelt entsprechend zu adaptieren.

## 5) Übergangsregelungen und Finanzierung

Weder im Gesetzesentwurf, noch in den Erläuterungen sind konkrete Maßnahmen vorgesehen oder benannt, die für Schülerinnen und Schüler mit Sonderpädagogischem Förderbedarf einen **geregelten Übergang von einem segregierenden in ein inklusives Schulsystem** ermöglichen bzw. garantieren.

Darüber hinaus wird im *Vorblatt*

1. zu den **finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt** und andere öffentliche Haushalte ausgeführt:

„Alle Maßnahmenpakete der Bildungsreform stehen unter Finanzierungsvorbehalt. Die gegenständlichen Maßnahmen führen in Summe zu keinem finanziellen Mehrbedarf.“ (Vorblatt Seite 1)

2. Weiters wird zu den **finanziellen Auswirkungen für die Länder – Kostenmäßige Auswirkungen** ausgeführt:

„Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden und Sozialversicherungsträger.“ (Vorblatt Seite 10)

Die unter 1. und 2. genannten Berechnungen über die zu erwarteten finanziellen Mittel für einen geregelten Übergang von einem segregierenden in ein inklusives Schulsystem lassen außer Acht, dass zumindest vorübergehend durchaus Mehrkosten für die Gebietskörperschaften erwartet werden müssen. Ein Negieren dieser Kosten a priori verhindert oder erschwert einen solchen geregelten Übergang und könnte dadurch eine zügige Umsetzung des Bildungsreformgesetzes 2017 hinsichtlich eines wünschenswerten inklusiven Schulsystems mit derzeit offenen Finanzierungsfragen in Frage stellen. Dies zeigen vergleichbare Paradigmenwechsel im Sozial- und Bildungsbereich aus der Vergangenheit.

## Abschließende Einschätzung

Wie eingangs erwähnt stellt der vorliegende Entwurf den ambitionierten Versuch eines Schritts in die richtige Richtung dar. Leider findet der gesetzgeberische Gestaltungswille des Bundes seine Grenzen wohl auch gegenüber strukturellen Beharrungskräften in den Ländern und den berufsständischen Vertretungen. Ein inklusives Schulsystem kann nur so gut sein, wie das Schulsystem insgesamt ist. Das betrifft insbesondere auch die Angebote von Nachmittagsbetreuung bzw. idealerweise verschränkter Ganztagsbeschulung.

Für ein funktionierendes Schulsystem wäre es weiters unerlässlich, dass die erforderlichen Ressourcen an den Schulen beim Kind sind, und dass der



Einsatz dieser Ressourcen gleichsam aus einer Hand erfolgt (pädagogische Unterstützung, schulische Assistenz, Pflege, Gebärdensprach- und Braille-Kompetenz...). Eine Ver-Individualisierung von Leistungen, die in der Schule erbracht werden, als Maßnahmen der Sozial- und Behindertenhilfe ist unflexibel und sowohl verwaltungstechnisch als auch pädagogisch verfehlt.

Diese Probleme zu lösen wäre wohl ein wesentlicher Inhalt der reformerischen Schritte der nächsten Zukunft.

Zu bemängeln ist weiterhin, dass der Entwurf wesentliche Fragen in Bezug auf das Übergangsmanagement bis 2020 offen lässt und damit weiter teure und ineffiziente Parallelstrukturen begünstigt.

*Für den Ausschuss*

*Die Vorsitzende*